

Stadt Nauen - Wahlleiterin -		
<b>12. Juni 2023</b>		
<b>Öffentliche Bekanntmachung der Wahlleiterin der Stadt Nauen über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen</b>		

**für die Wahl der Ortsbeirates Schwanebeck**

1. Das Wählerverzeichnis zur Wahl des Ortsbeirates der Stadt Nauen wird in der Zeit

**vom 19. Juni 2023 bis 23. Juni 2023**

während der allgemeinen Öffnungszeiten

<b>Montag</b>	<b>von 8.00 bis 17.00 Uhr</b>
<b>Dienstag</b>	<b>von 13.00 bis 17.00 Uhr</b>
<b>Donnerstag</b>	<b>von 9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr</b>
<b>Freitag</b>	<b>von 8.00 bis 12.00 Uhr</b>

im **Bürgerbüro, Rathausplatz 2, 14641 Nauen** für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jede/r Wahlberechtigte/r kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Dateien überprüfen.

Sofern eine/ein Wahlberechtigte/r die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie/er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß dem § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Vorschriften der Landesmeldegesetze (§ 32 b Abs. 1 des Brandenburgischen Meldegesetzes) eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 19. Juni 2023 bis 23. Juni 2023, spätestens am **23. Juni 2023 bis 12.00 Uhr**, bei der Stadt Nauen, Bürgerbüro, Rathausplatz 2, 14641 Nauen Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten für die Wahl zum Ortsbeirat Schwanebeck bis spätestens **18. Juni 2023** eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

- 4.1 einen Wahlschein für die Kommunalwahl erhält auf Antrag
  - 4.1.1. eine in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person,
  - 4.1.2. eine nicht in ein Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person,
    - a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bis zum 23. 6. 2023 versäumt hat,
    - b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist für die Aufnahme in das Wählerverzeichnis entstanden ist,
    - c) wenn ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Wahlbehörde gelangt.
5. Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **7. Juni 2023, 12.00 Uhr**, bei der Wahlbehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.1.2 Buchstabe a bis c oder 5.2.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

## 6. Briefwahl

- 6.1. Mit dem gelben Wahlschein erhält der Wahlberechtigte für die Wahl zum Ortsbeirat
  - einen amtlichen grünen Stimmzettel,
  - einen amtlichen weißen Stimmzettelumschlag,
  - einen amtlichen weißen Wahlbriefumschlag, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist und
  - ein Merkblatt für die Briefwahl.
- 6.2. Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen. Bei der Briefwahl muss der Wähler den jeweiligen Wahlbriefumschlag mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Andrea Bublitz  
Wahlleiterin

Aushang: ab 14. 6. 2023